

# Schulordnung

Diese Schulordnung ist von den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern der Ricarda-Huch-Schule erarbeitet worden und dient dazu, das Zusammenleben und das gemeinsame Lernen in unserer Schule zu ermöglichen und sinnvoll zu gestalten. Die Angehörigen dieser Schule sind zu gegenseitiger Achtung und fairem Verhalten aufgefordert. Sie sollen einander im Gespräch zuhören und Konflikte gewaltfrei lösen, Verantwortung übernehmen und verantwortungsbewusst miteinander und auch sorgsam mit den schulischen Einrichtungen umgehen.

## **1. Ordnung und Sauberkeit**

Jede Klasse und jeder Kurs ist für Ordnung und Sauberkeit der jeweils benutzten Räume und für die Schonung des Inventars verantwortlich, jede Schülerin und jeder Schüler für ihren bzw. seinen Platz. Alle sind außerdem für die Ordnung und Sauberkeit im ganzen Schulgelände mitverantwortlich. Schäden an den Klassen- oder Kursräumen und Beschädigungen des Schulinventars müssen sofort der Klassen- oder Kurslehrkraft gemeldet werden.

## **2. Verhalten vor Schul- bzw. Stundenbeginn**

- 2.1. Schülerinnen und Schüler dürfen sich grundsätzlich ab 7.30 Uhr in den Klassenräumen aufhalten.
- 2.2. Schülerinnen und Schüler, die mit Schlüssel- und Klassenbuchdienst betraut sind, holen Klassenschlüssel und Klassenbuch ab 7.30 Uhr bzw. in den Pausen im Regal vor dem Lehrerzimmer ab. Nach Unterrichtsschluss müssen Klassenbuch und Klassenschlüssel dort wieder abgegeben werden.
- 2.3. Schülerinnen und Schüler, die erst zur zweiten Stunde oder später kommen, halten sich auf dem Schulhof auf und nicht vor oder in den Klassenzeilen, um den Unterricht nicht zu stören.
- 2.4. Wer früher kommen muss, darf in den Aufenthaltsraum gehen. Dieser steht auch für Freistunden, nicht aber in den Pausen zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können in den Freistunden den Aufenthaltsraum der Oberstufe bzw. die Arbeitsplätze in der Aula benutzen.
- 2.5. Das zweite Gongzeichen kündigt den Beginn der Unterrichtsstunde an. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum sein.
- 2.6. Jacken, Mäntel und Kopfbedeckungen sind in den Garderoben der Klassenräume abzulegen.
- 2.7. Ist fünf Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse, meldet die Klassen- oder Kurssprecherin bzw. der Klassen- oder Kurssprecher dies im Lehrerzimmer oder ggf. im Geschäftszimmer.

## **3. Verlassen des Schulgeländes**

- 3.1. Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen während der Unterrichtszeit – auch in den Freistunden – das Schulgrundstück nicht verlassen. Ausnahmen sind mit jeweils schriftlicher Genehmigung ihrer Lehrkraft oder der Pausenaufsicht möglich.
- 3.2. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen in Freistunden und Pausen das Schulgelände verlassen. Soweit sie noch minderjährig sind, bedürfen sie dazu einer einmaligen schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.
- 3.3. Eine solche Erlaubnis ist auch für Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe erforderlich, wenn diese das Schulgelände zwischen Unterrichtsende und Beginn einer Arbeitsgemeinschaft verlassen wollen.

Hinweis: Bei Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule und damit der Versicherungsschutz.

#### **4. Verhalten in den Pausen**

- 4.1. In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen Sexta bis Untertertia auf den Schulhof. Alle Schülerinnen und Schüler können die Cafeteria nutzen und dürfen sich auch im Aulavorraum aufhalten. Der Klassenraum wird abgeschlossen.
- 4.2. Es hat alles zu unterbleiben, was Schülerinnen und Schüler selbst oder Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet und körperlich (z.B. durch wilde Spiele, Rangeleien an Türen) oder seelisch (z.B. durch Schikanieren, Beleidigen, Beschimpfen) zu verletzen droht.
- 4.3. Bei Regen, Schneefall oder sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen ertönt ein dreimaliges kurzes Gongzeichen. In diesem Fall dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auch während der großen Pausen in den Klassenräumen, in den Gängen und im Aulavorraum aufhalten.
- 4.4. Das Fußballspielen ist in den großen Pausen sowie vor der 1. und nach der 6. Stunde auf dem Tartanplatz erlaubt. Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur mit geeigneten kleineren Bällen gestattet. Eine Ausnahme bildet das Basketballspiel. Das Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

#### **5. Benutzung privater elektronischer Geräte**

- 5.1. Private elektronische Geräte sind auf dem Schulgelände auszuschalten. Über Ausnahmen entscheidet eine Lehrkraft. Nur für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt: Die Benutzung privater elektronischer Geräte ist in Freistunden und Pausen ausschließlich innerhalb der Klassen- und Aufenthaltsräume gestattet.
- 5.2. Bei Leistungsüberprüfungen sind private elektronische Geräte auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren bzw. auf dem Lehrerpult abzulegen.
- 5.3. Die Verwendung privater elektronischer Geräte soll stets in Maßen und mit besonderer Rücksicht auf andere erfolgen. Es ist verboten, ohne ausdrücklichen Auftrag einer Lehrkraft sowie der Zustimmung der Betroffenen Bild- und Tonmaterial von Schülern und Schülerinnen oder Lehrkräften zu erstellen bzw. zu verbreiten. Die Erstellung bzw. Verbreitung ohne Zustimmung der Betroffenen stellt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar und kann mit Ordnungsmaßnahmen sowie mit einer privaten Strafanzeige verfolgt werden.

#### **6. Fundsachen, Wertsachen**

- 6.1. Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Kleinere Geldbeträge, Schlüssel usw. sollen nicht in den Mantel- oder Schultaschen bleiben, sondern stets am Körper getragen werden. Für den Sportunterricht regelt die Fachlehrkraft die Aufbewahrung. Geld, Geldbörsen, Brieftaschen und Schlüssel werden durch den Kommunalen Schadenausgleich nicht ersetzt, andere Wertsachen nur, sofern sie zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmt sind und im Zeitwert die vom Kommunalen Schadenausgleich gesetzten Grenzen nicht überschreiten (250 €).
- 6.2. Fundsachen werden im SV-Raum, Wertsachen im Sekretariat, Fundsachen aus dem Turnhallenbereich bei einer Sportlehrerin oder einem Sportlehrer abgegeben.

#### **7. Rauchen, Alkohol und andere Drogen**

Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist untersagt. Der Handel mit illegalen Drogen stellt ein schweres Vergehen dar und hat nicht nur disziplinarische, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen.

## **8. Fahrräder und motorisierte Zweiräder**

Fahrräder werden in den Fahrradständern im Keller und am Aulagebäude, motorisierte Zweiräder auf dem Stellplatz am Aulagebäude neben der Treppe, die von der HansasträÙe auf den Schulhof führt, abgestellt und abgeschlossen. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz (bis zu 300 €). Auf dem Schulgelände müssen alle Zweiräder vor der 1. Stunde geschoben werden, danach darf mit Fahrrädern mit der gebotenen Vorsicht von den Fahrradständern Aula zur HansasträÙe gefahren werden. Skateboards, Rollerskates, Roller und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden; sie sind an einem geeigneten Ort, d.h. in der Regel in der Klassengarderobe, abzustellen.

## **9. Weisungs- und Anfechtungsrecht**

Die Schule ist im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung und ihrer Aufsichtspflicht für einen geordneten Schulbetrieb und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrkräfte sind daher verpflichtet, alle dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen, im Einzelfall auch solche, die sich nicht aus dieser Hausordnung ergeben. Sie können auf ihrer widerspruchslosen Einhaltung bestehen. Die Schülerinnen und Schüler haben dann den Anordnungen zunächst Folge zu leisten, ihnen steht das Recht zu, im Nachhinein die getroffenen Maßnahmen anzufechten.

## **10. Krankmeldung, Entschuldigung, Beurlaubung**

- 10.1. Bei Erkrankung während des Unterrichtsvormittags erfolgt die Krankmeldung bei der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde, in der Pause bei der Lehrkraft der Folgestunde. Minderjährige sind nur dann aus dem Unterricht zu entlassen, wenn das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.
- 10.2. Bei längerem Fehlen muss die Schule spätestens am dritten Tag benachrichtigt werden.
- 10.3. Entschuldigungen nach Erkrankung oder Unterrichtsversäumnis aus anderen unvorhersehbaren Gründen sind bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs unverzüglich vorzulegen.
- 10.4. Bei vorher absehbarem Fehlen ist im Voraus eine Beurlaubung bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der Tutorin bzw. dem Tutor einzuholen.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung ersetzt die aus dem Jahre 1983. Sie tritt am 01.08.95 in Kraft; zuletzt geändert durch Schulkonferenzbeschluss vom 24.05.16.